

PROTOKOLL

Generalversammlung vom 10. Juni 2023

Zeit und Ort

10.30 – 12.30 Uhr in der Eventfabrik Bern

Teilnahme

Ca. 200 Personen (inkl. Team und Vorstand)

122 stimmberechtigte Mitglieder

Vorsitz

Fred Sommer

Protokoll / Datum

CE / 10.06.2023

Protokollführung

Christian Engeli

Nr	Traktandum
1.	<p>Begrüssung und Genehmigung der Traktandenliste:</p> <p>Co-Präsident Fred Sommer begrüsst die</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die anwesenden Mitglieder,▪ die Vorstandsmitglieder: Zineb Benkhelifa, Christophe Siegenthaler, Aline Gavillet, Beata Hochstrasser, Yann Lenggenhager und Claudia Frick▪ das Public Eye-Team▪ und stellt die Geschäftsleitung vor mit Angela Mattli, Leitung Fachteam Rohstoff-Handel-Financen und Leitung Mitgliederservice und Administration (ad interim bis August 2023), Christian Engeli, Leitung Kommunikation, Christa Luginbühl, Leitung Fachteam Gesundheit-Konsum-Landwirtschaft und Leitung Finanzen (ad interim bis August 2023) <p>Entschuldigt sind Co-Präsidentin Alessia Jemetta und Vorstandsmitglied Thomas König</p> <p>Als Stimmzählende werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Laura Brechbühler▪ Isabelle Dacre <p>Die vorgeschlagene Traktandenliste wird ohne Änderungen genehmigt.</p>
2.	<p>Protokoll der Generalversammlung 2022</p> <p>Das GV-Protokoll 2022 wird ohne Änderungen mit einer Enthaltung angenommen und verdankt.</p>

<p>3.</p>	<p>Jahresrechnung 2022</p> <p>Christophe Siegenthaler, Mitglied der Finanzkommission des Vorstandes, präsentiert die Jahresrechnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mitglieder- und Spendenbeiträge sind in den letzten Jahren gestiegen, der Gesamtertrag betrug im Jahr 2022 fast 6,3 Millionen Schweizer Franken. Christophe Siegenthaler dankt allen Spender*innen, Stiftungen, Kirchgemeinden etc. die unsere Arbeit ermöglicht haben. ▪ 87% der Einnahmen stammen von Mitgliedern und Spender*innen. Dies ermöglichte Public Eye eine grosse Unabhängigkeit in ihrer Arbeit. ▪ Rund 72% der Ausgaben wurden für Projektkosten, 15% für Fundraising und Werbung und 13% für administrative Ausgaben aufgewendet. ▪ Das negative Betriebsergebnisse 2022 wird nicht als problematisch angesehen, da in den Vorjahren ein Überschuss erzielt wurden und Rücklagen vorhanden sind. Das Defizit entspricht in etwa dem budgetierten Ergebnis. ▪ Christophe Siegenthaler dankt insbesondere den freiwilligen Unterstützer*innen und ehrenamtlich Engagierten: 2022 haben über 300 Personen fast 10'000 Stunden Arbeit für Public Eye geleistet. <p>Beata Hochstrasser verliest den Revisionsbericht der BDO und empfiehlt die Jahresrechnung im Namen des Vorstandes zur Annahme.</p> <p>Die Jahresrechnung wird einstimmig ohne Enthaltungen angenommen.</p>
<p>4.</p>	<p>Tätigkeitsbericht 2022</p> <p>Fred Sommer verliest den Tätigkeitsbericht des Vorstandes:</p> <p>Er geht auf das politische Umfeld ein: Das vergangene Jahr war geprägt vom Krieg in der Ukraine. Dies hatte viel Leid zur Folge, von den direkt vom Krieg Betroffenen bis zu Menschen, die unter den steigenden Getreidepreise leiden.</p> <p>Auch für die Schweiz war der Krieg und seine Folgen auf politischer Ebene zentral: Oligarchenvermögen in der Schweiz, Flüchtlinge, die unseren Schutz suchten, Milliardengewinne von Energie- und Rohstoffkonzernen und nicht zuletzt auch Fragen zur Schweizer Neutralität. Ebenso weist Fred Sommer auf das problematische Agieren der Akteure auf dem Finanzplatz Schweiz hin.</p> <p>Im Jahr 2022 gab es bei Public Eye zum ersten Mal eine Co-Präsidentschaft – diese hat im vergangenen Jahr gut funktioniert. Für das nächste Jahr möchten wir den Vorstand mit einigen weiteren Mitgliedern erweitern und so auch die Kompetenzen im Vorstand ausbauen.</p> <p>Es fanden insgesamt 5 Vorstandssitzungen in Bern statt, bei 4 Sitzungen waren auch die Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend.</p>

	<p>Gemäss unseren Statuten verfügen wir über zwei ständige Ausschüsse. Der Finanzausschuss (bestehend aus Beata Hochstrasser und Christophe Siegenthaler) führte 3 Sitzungen durch.</p> <p>Der Personalausschuss wurde vom Co-Präsidium (Alessia Jemetta und Fred Sommer) übernommen.</p> <p>Claudia Frick übernahm von Seiten des Vorstandes Einsitz in den Verhandlungen zur Revision des Gesamtarbeitsvertrags von Public Eye.</p> <p>In der Geschäftsleitung gab es einen Wechsel: Alessandra Silauri war seit April 2018 Leiterin der Abteilung Mitgliederservice, Finanzen und Verwaltung für Public Eye. Wir danken ihr für ihre Arbeit, obwohl sie heute leider nicht anwesend sein kann.</p> <p>Ihre Funktion übernimmt Ursula Baumgartner. Sie wird ab 16. August 2023 als viertes Mitglied der Geschäftsleitung tätig sein.</p> <p>Der Vorstand dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Geschäftsleitung von Public Eye für ihre hohe Kompetenz und ihr engagiertes und hartnäckiges Engagement. Ebenso dankt er den Freiwilligen, die in den regionalen Gruppen oder bei Schulbesuchen aktiv sind und die Arbeit unserer Experten der Öffentlichkeit vermitteln. Sie leisten eine unverzichtbare und äusserst wichtige Arbeit.</p> <p>Im Anschluss werden in drei Filmsequenzen die vielfältigen Aktivitäten, Kampagnen und Recherchen aus dem vergangenen Jahr vorgestellt.</p> <p>In zwei Präsentationen wird vertiefter auf zwei Themen genauer eingegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fichierung von Public Eye durch den Schweizer Nachrichtendienst des Bundes (NDB), unsere langwierige Kommunikation mit dem NDB und dem Bundesverwaltungsgericht dazu und unsere Aktivitäten auf politischer Ebene zum Thema. ▪ Die Kampagne zum Thema Kohlehandel über die Schweiz und die verschiedenen Recherchen und Reportagen zum Thema. <p>Es folgte eine angeregte Diskussion mit zahlreichen Fragen der Mitglieder zu den verschiedenen Aktivitäten, die vom Public Eye-Team beantwortet wurden.</p>
5.	<p>Décharge</p> <p>Die anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung erteilen dem Vorstand einstimmig und ohne Enthaltungen die Décharge.</p>
6.	<p>Statutenänderung</p> <p>Christa Luginbühl erläutert, weshalb der Vorstand und die Geschäftsstelle an die Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen: Konzerne, die Menschen- und Umweltrecht verletzen, müssen Verantwortung übernehmen. Die Statutenänderung schafft die Voraussetzung, dass Public Eye dort, wo</p>

	<p>nach sorgfältiger Analyse und Evaluation angebracht und von den Betroffenen erwünscht, auch gerichtlich gehen fehlbare Akteure vorgehen könnten. Und dass dort wo, politisch zielführend, mit juristischen Mitteln Grundsatzfragen geklärt oder bestehende Gesetzeslücken offengelegt werden können.</p> <p>Es gibt einige Rückfragen von Mitgliedern, die direkt geklärt werden.</p> <p>Im Vorfeld der Generalversammlung ging ein Antrag von Simon Zysset für einige Präzisierungen bei den neuen Formulierungen ein. Der Vorstand unterstützt diese Änderungen und bringt deshalb den modifizierten Antrag zur Abstimmung (siehe Anhang).</p> <p>Die anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung genehmigen mit 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen den modifizierten Antrag (siehe Anhang).</p>
7.	<p>Neuwahlen Vorstand</p> <p>Vier Kandidat*innen stellen sich zur Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jan Tschannen ▪ Philipp Meyer ▪ Fabrice Lauper ▪ Sarah Burgess <p>Sie stellen sich und ihre Motivation für die Vorstandsmitarbeit kurz vor.</p> <p>Co-Präsident Fred Sommer fragt, ob es Einwände gegen eine gemeinsame Wahl aller vier Kandidat*innen gibt.</p> <p>Ein Mitglied sieht bei Sarah Burgess einen Interessenskonflikt zwischen ihrer Anstellung beim EDA und der Vorstandstätigkeit bei Public Eye und wünscht separate Abstimmungen.</p> <p>Sarah Burgess nimmt kurz dazu Stellung und erklärt, dass sie als Juristin in der Direktion für Völkerrecht des EDA arbeitet und juristische Aufgaben hat, welche nicht in einem Interessenskonflikt zur Arbeit von Public Eye stehen.</p> <p>Fred Sommer ergänzt, dass der Vorstand die Kandidatur explizit befürwortet und keinen Interessenskonflikt sieht.</p> <p>Die Kandidierenden stellen sich einzeln zur Wahl.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jan Tschannen wird einstimmig gewählt ▪ Philipp Meyer wird ohne Gegenstimme mit 2 Enthaltungen gewählt ▪ Fabrice Lauper wird ohne Gegenstimme mit 3 Enthaltungen gewählt ▪ Sarah Burgess wird mit 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen gewählt
8.	Varia und formeller Abschluss der GV

Co-Präsident Fred Sommer dankt allen, die zum Gelingen der Generalversammlung beigetragen haben, insbesondere Sasha und Jasmin für die Organisation, sowie Max und Jessica für die Übersetzung.

Er weist auf die öffentliche Veranstaltung mit dem Titel «Slapp – Ein Schlag ins Gesicht von Medien und NGOs» hin

Mit der Einladung zum anschliessenden Lunch schliesst Fred Sommer die Generalversammlung 2023.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Zürich, dem 10.06.2023



Fred Sommer, Co-Präsidium



Christian Engeli, Protokollführer

Anhang: Antrag Statutenänderung

Wir möchten Public Eye die Möglichkeit geben, sich mit juristischen Mitteln für die Wahrung von Menschenrechten einzusetzen und zum Beispiel Zivilklagen gegen fehlbare Unternehmen zu unterstützen. Die Hürden dafür sind aber hoch. Eine Voraussetzung dafür ist, dass diese strategische Prozessführung in den Vereinsstatuten explizit vorgesehen ist. Sie finden hier den Antrag für eine entsprechende Anpassung der Statuten. Gelb markiert sind die beantragten Ergänzungen

ART. 1: NAME

Unter dem Namen Public Eye, Verein auf der Grundlage der Erklärung von Bern, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen ZGB. Er untersteht den vorliegenden Statuten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. **Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.**

ART. 2: SITZ

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Bern. Sie unterhält in der französischen und in der deutschen Schweiz je mindestens eine Geschäftsstelle.

ART. 3: ZWECK

Die Vereinigung betrachtet die aktive Solidarität mit den unterdrückten Bevölkerungsgruppen, vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern, als oberstes Ziel ihrer Tätigkeit.

Sie setzt sich für eine gerechte Globalisierung und eine nachhaltige Entwicklung ein. Sie verlangt, dass Menschenrechte vor wirtschaftlichen Interessen und Rechtsansprüchen stets Vorrang haben. Die Vereinigung will die Lebensumstände der benachteiligten Bevölkerung in Entwicklungs- und Schwellenländern verbessern. Die Aktivitäten der Vereinigung erfolgen in Übereinstimmung mit und im Geiste der «Erklärung von Bern» von 1968 und wollen eine Entwicklung fördern, die getragen ist von den Betroffenen selbst und die auf deren eigenen Kultur aufbaut.

Sie vertritt in Absprache und in Kooperation mit den Betroffenen die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Interessen von Personen oder Personengruppen im Ausland, die durch Eingriffe in Menschenrechte oder Umweltschutznormen durch Unternehmen oder andere Akteure aus der Schweiz sowie durch Straftaten wie Korruption, Vorteils-gewährung bzw. -annahme, Geldwäscherei sowie durch die in den Titeln 12bis bis 12quater des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten (wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) geschädigt werden bzw. geschädigt werden können.

Zu diesem Zweck ist die Vereinigung befugt, alle Verhandlungsschritte zu unternehmen und alle Gerichts- und Verwaltungsverfahren einzuleiten sowie im eigenen Namen Strafanzeige zu erstatten und sich an Strafverfahren zu beteiligen, um die Rechte, insbesondere auf Verbot der Verletzung, Beendigung der Verletzung, Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verletzung, Schadenersatz und Genugtuung, der betroffenen Personen oder Personengruppen geltend zu machen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie nicht ihr eigenes Vermögen.

In diesem Sinne bezweckt die Vereinigung vor allem:

- Informationsarbeit zu Entwicklungsfragen zu leisten
- zu Ereignissen, von welchen die Schweiz und die Entwicklungs- und Schwellenländer betroffen sind, öffentlich Stellung zu nehmen
- Personen und Institutionen aufzufordern, ihre Stellung im Rahmen der Beziehungen zu Entwicklungs- und Schwellenländern zu klären.
- entwicklungspolitische Arbeits- oder Aktionsgruppen zu unterstützen oder zu gründen

- sich aktiv an der Koordination der nationalen Entwicklungsorganisationen zu beteiligen und gegebenenfalls mit Bewegungen zusammenzuarbeiten, die sich für eine alternative Entwicklung in der Schweiz einsetzen
- ihre Gruppen und Mitglieder aufzufordern, ihren Willen nach Solidarität und Veränderung durch das eigene konkrete Engagement und durch eine finanzielle Verpflichtung glaubwürdig zu machen
- Die Interessen von Personen oder Personengruppen im Ausland, die durch Eingriffe in ihre Menschenrechte, Umweltschutznormen oder Straftaten wie Korruption, Vorteilsgewährung und Geldwäscherei durch Unternehmen oder wirtschaftliche Akteure aus der Schweiz geschädigt werden oder potentiell geschädigt werden könnten, vor Gericht zu vertreten oder entsprechende Strafverfahren einzuleiten.

Die Vereinigung führt selber keine Entwicklungsprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern durch.

Die Vereinigung ist in den drei Hauptsprachregionen der Schweiz aktiv. Um den Vereinszweck optimal zu erreichen, trägt die Vereinigung den regionalen Besonderheiten, Bedürfnissen und insbesondere den kulturellen Unterschieden im Rahmen ihrer Aktivitäten optimal Rechnung.

ART. 4: MITGLIEDER

Mitglied kann werden, wer mit den Zielen der Vereinigung einverstanden ist und sich für deren Verwirklichung einsetzt.

ART. 5: BEITRITTE – AUSTRITTE – AUSSCHLUSS

5.1 Beitritte und Austritte

Beitritte und Austritte werden durch die Geschäftsstellen registriert.

5.2 Ausschluss

Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch steht mit den Zielen und den Statuten der Vereinigung, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird das Mitglied vom Vorstand im Rahmen des Möglichen schriftlich zu einer Stellungnahme aufgefordert und hat innert 30 Tagen nach der Mitteilung die Möglichkeit, vom Recht auf eine Anhörung Gebrauch zu machen.

5.3 Rekurs

Wird ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen, so hat es ein Rekursrecht an die Generalversammlung, welches es bis spätestens 30 Tage vor der nächsten statuarischen Generalversammlung beanspruchen muss.

ART. 6: ORGANE

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Geschäftsstellen

ART. 7: GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Vereinigung.

7.1 Kompetenzen

- Verwirklichung des Vereinszwecks, Festlegen der allgemeinen Politik und deren Durchführung
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevision und deren Stellvertretung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Abnahme des Revisionsberichts

- Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Ausschlussrekursen
- Statutenänderungen
- Vereinsauflösung

7.2 Wahlen und Beschlüsse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Wahlen respektive Beschlussfassungen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Durchgang mit dem relativen Mehr. Sie finden offen statt. Sie können geheim stattfinden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Mitglieder des Vorstands sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ausser bei der Décharge-Erteilung und bei Wahlen.

7.3 Einberufung

Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Traktanden.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.

ART. 8: DER VORSTAND

8.1 Wahlen und Beschlüsse

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und maximal 13 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine jeweils erneuerbare Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Diese neu aufgenommenen Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Generalversammlung durch eine Wahl zu bestätigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder und mindestens eine VertreterIn der deutschen und der lateinischen Schweiz anwesend sind.

Der Vorstand strebt Konsensentscheide an.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid, im Falle eines Co-Präsidiums die Person, die die Sitzung leitet. Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

8.2 Zusammensetzung

- Präsidium
- 1. Vizepräsident/in
- 2. Vizepräsident/in
- Übrige Vorstandsmitglieder

Das Präsidium (oder Co-Präsidium) wird von der Generalversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Vorstand wird eine ausgewogene Zusammensetzung insbesondere mit Blick auf Geschlecht, Alter und beruflichen Hintergrund sowie eine starke Vertretung der sprachlichen Minderheiten angestrebt.

Die lateinische und die deutsche Schweiz sind mit je mindestens vier Mitgliedern vertreten. Jedes Geschlecht ist mit mindestens vier Mitgliedern vertreten.

8.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Der Vorstand hat folgende, nicht delegierbare Verantwortlichkeiten:

- Ernennung der beiden Vizepräsidenten/innen
- Antragstellung an die Generalversammlung für die Wahl neuer, die Wiederwahl und Abberufung bestehender Vorstandsmitglieder
- Festlegung und Überprüfung der Gesamtstrategie der Vereinigung
- Genehmigung des Budgets

- Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Festlegung der operativen Leitungsstruktur der Vereinigung
- Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Der Vorstand regelt seine weiteren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

8.4 Einberufung

Der Vorstand tritt mindestens zu vier Sitzungen pro Jahr zusammen sowie auf Antrag von 1/4 der Vorstandsmitglieder.

ART. 9: RECHNUNGSREVISION

Die Jahresrechnung wird von einer Revisionsstelle geprüft, die von den Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörden anerkannt ist. Die Revision erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Als Minimalvariante soll eine eingeschränkte Revision gemäss OR Art. 727a durchgeführt werden.

ART. 10: HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 11: STATUTENREVISION - AUFLÖSUNG

11.1 Statutenrevision oder Auflösung

Anträge für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Vereinigung müssen der Einberufung zur Generalversammlung beigelegt werden. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Vereinigung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11.2 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Vereinigung wird ihr Vermögen einer eventuellen Nachfolgeorganisation übergeben. Bei deren Fehlen bestimmt die Generalversammlung, an welche Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung ihr Vermögen übergeht. Diese Organisationen müssen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sein.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 10. Juni 2023 in Bern genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18. Juni 2022.

Der französische Text ist massgebend.